

Eitorf, den 20.01.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	07.02.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	28.02.2011

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr in der als **Anlage 1** beigelegten Fassung einschließlich der dem Kostentarif zugrunde liegenden Bedarfskalkulation (**Anlage 2**) zu beschließen.

Begründung:

1

Die gemeindlichen Feuerwehren haben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- A) Brandbekämpfung; Hilfe bei Unglücksfällen und bei Notständen (Pflichtaufgabe)
- B) Brandsicherheitswache (wenn Veranstalter selbst dazu außerstande)
- C) Brandschau (Pflichtaufgabe)
- D) Brandschutzerziehung und –aufklärung (Soll-Aufgabe)
- E) Sonstige Hilfeleistungen, so weit nicht A) (freiwillige Aufgabe)

Die Leistungen der Feuerwehren zu A) sind nach dem Gesetz grundsätzlich unentgeltlich. Abschließende Ausnahmen dazu regelt § 41 Abs. 2 FSHG. Den diesbezüglichen Kostenersatz müssen die Gemeinden durch Satzung regeln (§ 41 Abs. 3 FSHG). Zu den Leistungen gemäß B), C) und E) können die Gemeinden ebenfalls durch Satzung Entgelte erheben (§ 41 Abs. 4 FSHG).

In der Gemeinde Eitorf besteht dazu die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr“ aus dem Jahr 1991. Diese wurde seit nunmehr ca. 20 Jahren nur punktuell bei Gesetzes- oder Währungsänderungen angepasst. Eine Überprüfung der Gebührensätze fand nicht statt. Deswegen, aber auch aus rechtlichen Gründen, war die Satzung zu überarbeiten:

So hat sich seit Anfang der 1990er Jahre zu den Gebührensätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG die Rechtsprechung gefestigt und ihren Niederschlag im Gesetz gefunden, dass die Gebührenkalkulation anderen Grundsätzen zu folgen hat als bei „normalen“ Benutzungsgebühren. Laut OVG NRW dürfen Fix- bzw. Vorhaltekosten der Feuerwehr nur in einem bestimmten Verhältnis auf die kostenpflichtigen Einsätze umgelegt werden, weil eben der Gesetzgeber im Grundsatz von einer Unentgeltlichkeit der Leistung ausgeht. Vorhaltekosten für die kostenfreien Einsätze bleiben daher außen vor. § 41 Abs. 3 Satz 2 FSHG stellt auf die tatsächlichen Kosten einschl. Zins- und Tilgungsleistungen für diese Einsätze ab.

Die derzeitigen Sätze berücksichtigen diese Rechtslage nicht.

Ebenfalls für unzulässig erachtet das OVG NRW die derzeitige Satzungsregelung, jede angefangene Einsatzstunde voll zu berechnen (Beschluss vom 15.09.2010, 9 A 1582/08).

Auch entspricht der Kostentarif nicht dem aktuellen Fahrzeug- und Gerätebestand.

Für die Brandschau (s.o. C) besteht eine gesonderte Satzung aus dem Jahr 1999, für die derzeit kein Anpassungsbedarf vorliegt. Der vorgestellte Satzungsentwurf befasst sich daher mit Leistungen nach A), B) und E).

2

Die Neufassung beruht im wesentlichen auf einem Muster des Städte- und Gemeindebundes NRW aus 2008, das nur so weit wie eben nötig an die Eitorfer Verhältnisse angepasst wurde. Sie ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt. Nennenswerte Spielräume beim Regelungsbereich dieser Satzung bestehen nicht, weil das Gesetz die Satzungsermächtigung inhaltlich recht klar abgrenzt und sich im übrigen alles aus dem Gesetz ergibt.

Der Gebührentarif wurde neu strukturiert und folgt dem Leitsatz, geringstmöglichen bürokratischen Aufwand bei rechtlich und wirtschaftlich bestmöglichen Gebührensätzen zu erzielen. In Abstimmung mit der Kämmerei konnte der Abschnitt zu den Einzelgeräten entfallen. Zum einen ist die Abrechnung nach Einzelgeräten nicht nur bei der Kalkulation, sondern auch im praktischen Einsatz mit kaum zu rechtfertigendem Aufwand verbunden. Zum anderen sind heute die abzurechnenden Fahrzeuge mehr denn je in ihrem Ausstattungsstandard definiert und so auch als „technische Einheit“ zu betrachten. Dies wurde bei der Kalkulation der Sätze angemessen berücksichtigt, so dass sich die Sätze einschließlich der Regelausstattung des betreffenden Fahrzeugs verstehen – unabhängig davon, in welchem Umfang diese dann tatsächlich genutzt wird.

Aufgrund der geänderten Maßgaben haben sich erhebliche Änderungen in den Gebührensätzen ergeben, die aus den bei 1 genannten Gründen meist nach unten wirken. Je häufiger ein Fahrzeug in den Einsatz geht, um so mehr Vorhaltekosten fallen auf die unentgeltlichen Einsätze und um so niedriger werden die Sätze für die kostenpflichtigen Einsätze.

Die Einschränkung bei der Entgeltkalkulation zu den Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG (Pflichteinsätze) gilt bei der Brandsicherheitswache und den sonstigen Leistungen der Feuerwehr nicht. Diese Sätze können wie sonst auch nach § 6 KAG kalkuliert werden, was auch erfolgt ist. Die rechte Spalte des Kostentarifs zeigt das Ergebnis. Das „Privileg“ einer von Gesetzes wegen günstigeren Kalkulation kommt also nur bei Pflichteinsätzen (Unglücksfälle, Schadenfeuer, öffentliche Notstände usw.) zum Tragen.

Zum Vergleich ist als **Anlage 3** der alte Tarif dieser Vorlage beigefügt, der diese Differenzierung allerdings nicht vornahm.

Die abzurechnenden Zeiteinheiten wurde den aktuellen Vorgaben der Rechtsprechung angepasst (§§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 5 Abs. 1 Satz 2). Danach ist eine Abrechnung der ersten Stunde als volle Stunde vertretbar, weil unabhängig davon, ob diese Stunde voll genutzt wurde oder nicht ein gewisser Grundaufwand entsteht. Die Abrechnung der darüber hinaus gehenden Zeiten in 15-Minuten-Einheiten hat das OVG in jedem Fall als angemessen und rechtmäßig gewertet.

